

APOTHEKENHONORIERUNG

Stand: April 2024

Honorierung im Allgemeinen

- » Die Vergütung für öffentliche Apotheken basiert auf einheitlichen Honoraren und Abgabepreisen für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel, die im Schnitt mehr als 80 Prozent des Umsatzes ausmachen. Sie sind in § 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt. Der Apothekenabgabepreis einer verschreibungspflichtigen Packung errechnet sich aus einem Festzuschlag von 3 % auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. 8,35 €. Die Apotheke erhält zudem 0,41 €, die sie an einen Fonds abgibt, aus dem Nachtdienste (0,21 €) und Pharmazeutische Dienstleistungen (0,20 €) finanziell unterstützt werden. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (19 %).
- » Der Festzuschlag wird im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um einen Apothekenabschlag in Höhe von 2,00 € (ab 1. Februar 2025: 1,77 €) pro rezeptpflichtigem Arzneimittel reduziert. Der Kostenanteil der Apotheken an den GKV-Gesamtausgaben macht daher mit 5,74 Mrd. € nur 1,9 % aus. Dieser Wertschöpfungsanteil ist seit Jahren rückläufig. Von den GKV-Arzneimittelausgaben beträgt der Apothekenanteil 13,1 % (Stand: 2023).
- » Vergleicht man die Rechengrößen des Jahres 2013 (100 %) mit denen von 2024 (Prognose), ergibt sich dieses Bild: GKV-Einnahmen: 163,8 %; Bruttoinlandsprodukt: 151,0 %; Tarifföhne in Apotheken 140,5 %; Inflationsrate 128,9 %; aber Apothekenvergütung je verordneter GKV-Fertigarzneimittelpackung nur 110,2 %.
- » Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten die Apotheken Sonderaufgaben übernommen (z.B. Schnelltests, Zertifikate, Impfstofflogistik). Dieser Sonderumsatz mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) betrug 2021 etwa 2,5 Mrd. €, fiel aber seit 2022 wieder weg.

Entwicklung des Apothekenabschlags

- » Der Abschlag ist geregelt im Sozialgesetzbuch § 130 SGB V Rabatt: „Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“
- » 2009 bis 2010: 1,75 € (Schiedsstelle) 2011 bis 2012: 2,05 € („Sonderopfer“)
- » 2013 bis 2014: 1,80 € (Durchschnitt) seit 2015 / ab 2025: 1,77 €
- » 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 (GKV-FinanzStabGesetz): 2,00 € („Sonderopfer“)

Herausforderungen

- » Apotheken müssen aus dem Festzuschlag die Gemeinwohlpflichten und andere Leistungen querfinanzieren (Nacht- und Botendienste werden allerdings bezuschusst).
- » Bisher gibt es keine gesetzliche Regelung für eine Anpassung des Festzuschlags anhand einer belastbaren Methodik, was gerade bei hoher Inflation und steigendem Lohn problematisch ist.
- » Neue Pharmazeutische Dienstleistungen lassen sich mit dem Honorar nicht finanzieren und werden daher seit 2022 mit rund 150 Mio. € p.a. über einen Zuschlag nach AMPreisV finanziert.